

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

78. Plenarsitzung
3. Dezember 1998

53/85. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹⁴⁷ sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach sie sich einig sind, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt¹⁴⁸,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung und der vorbeugenden Diplomatie, so auch durch die Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Krisenmanagements und der Normalisierung in der Konfliktfolgezeit sowie der Rüstungskontrolle und Abrüstung in ihrer Region zur Her-

stellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bestehen, die in diesem Jahr weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁹;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Felddätigkeiten;

3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an den Tagungen des Ständigen Rates der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Teilnahme dieser Organisation an der dritten Tagung der Generalsekretäre der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Abschluß einer Vereinbarung durch die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Sekretariat dieser Organisation, von der Vereinbarung über mögliche Bereiche einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und von dem Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

5. *begrüßt* die an die Vereinten Nationen und ihre Organisationen gerichtete Bitte, zu den Beratungen über eine Plattform für kooperative Sicherheit beizutragen, im Rahmen der Ausarbeitung des Chartadokuments über europäische Sicherheit durch die Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

6. *ermutigt* die weiteren Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Konfliktverhütung, des Krisenmanagements und der Normalisierung in der Konfliktfolgezeit, wie in der von den Staats- und Regierungschefs

¹⁴⁷ Siehe A/48/185, Anhang II.

¹⁴⁸ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

¹⁴⁹ A/53/672.

dieser Organisation 1996 in Lissabon verabschiedeten Gipfelerklärung erwähnt, sowie durch die ständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

7. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ihre *Anerkennung aus* für ihren Beitrag zur Durchführung der Resolution 1160 (1998) des Sicherheitsrats vom 31. März 1998, namentlich für den Beitrag des amtierenden Vorsitzenden der genannten Organisation zu den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß dieser Resolution erstellten Berichten;

8. *begrüßt* die im Einklang mit der Resolution 1203 (1998) des Sicherheitsrats vom 24. Oktober 1998 erfolgte rasche Einrichtung der Verifikationsmission im Kosovo durch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, mit dem Auftrag, die Durchführung der Resolution 1199 (1998) des Sicherheitsrats vom 23. September 1998 zu verifizieren;

9. *begrüßt* die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die ihr in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina¹⁵⁰ zugewiesene Rolle in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen weiter wahrzunehmen, zu der 1998 neue Elemente auf dem Gebiet der Reform der Polizei, der Justiz und der Menschenrechte hinzugefügt wurden;

10. *unterstützt vorbehaltlos*, daß die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Albanien im Rahmen ihrer Erfahrungen auch weiterhin Rat und Hilfe gewährt, so auch dadurch, daß sie den Gesamtrahmen für die Gruppe der Freunde Albaniens vorgibt, in der Länder und internationale Institutionen zusammenkommen, die Albanien aktiv bei seinen Entwicklungsanstrengungen unterstützen wollen, sowie dadurch, daß sie zusammen mit der Europäischen Union auf internationaler Ebene den Kovorsitz in dieser Gruppe führt;

11. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ihre *Anerkennung aus* für die Bereitstellung der Zivilpolizeibeobachter, die in der Donauregion von Kroatien die Aufgaben der Polizeiunterstützungsgruppe der Vereinten Nationen übernommen haben;

12. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit;

13. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen bei dem Friedensprozeß in Georgien, namentlich im Rahmen des Menschenrechtsbüros in Suchumi;

14. *unterstützt vorbehaltlos* die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer Regelung der Probleme in der Ostzone der Republik Moldau und begrüßt, daß sich diese Organisation verpflichtet hat, die Umsetzung der einschlägigen Beschlüsse der Gipfeltreffen von Budapest und Lissabon zu erleichtern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu suchen;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

80. Plenarsitzung
7. Dezember 1998

53/86. Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/233 vom 26. Juni 1998 mit dem Titel "Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern",

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Im System der Vereinten Nationen getroffene Maßnahmen zur Lösung des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern"¹⁵¹,

in Anbetracht dessen, daß die Funktionsfähigkeit der Regierungen, Unternehmen und sonstigen Organisationen durch das Problem der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern, auch als "Jahrtausendfehler" bezeichnet, bedroht ist,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, genügend lange vor dem unverrückbaren Datum des 31. Dezember 1999, nach dem wichtige Systeme möglicherweise nicht mehr funktionieren, wirksame Maßnahmen zur Behebung des Problems zu ergreifen,

in Anbetracht der gravierenden Auswirkungen, die das Jahr-2000-Problem in allen Ländern, die wirtschaftlich zunehmend voneinander abhängig sind, haben könnte,

¹⁵⁰ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

¹⁵¹ A/53/574 und Korr. 1.